

Staatlich anerkannte Gütestelle des Freistaates Bayern

Max Jelinek
Rechtsanwalt & Mediator
Innastr. 11a
83026 Rosenheim
Tel. 08031 58191600
Fax 08031 58191609
mobil 01739590717

Verfahrensordnung

Präambel

Ich, der Rechtsanwalt und Mediator Max Jelinek, bin durch die Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk München als Gütestelle nach dem BaySchlG und vom Präsidenten der Oberlandesgerichts München als Gütestelle nach § 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO, Art.22 AGGVG zugelassen.

Entsprechende dem § 22 AGGVG stehe ich dafür ein, dass eine von den Parteien unabhängige objektive und qualifizierte Schlichtung erfolgt. Ich betreibe die Schlichtung als dauerhafte Aufgabe. Das von mir angebotene Verfahren orientiert sich an den Vorgaben des Bayerischen Schlichtungsgesetzes.

Mein Tätigkeitsbereich beschränkt sich nicht alleine auf die obligatorische Streitschlichtung entsprechend des Schlichtungsgesetzes, sondern umfasst auch freiwillige Verfahren zur außergerichtlichen Streitbeilegung.

Ziel der Schlichtung ist:

1. aus verfahrenstechnischer Sicht

- Mit der Einreichung des Güteantrages wird die Verjährung von Ansprüchen gehemmt
- Mit Abschluss eines erfolgreichen Güteverfahrens kann die Ausfertigung eines vollstreckbaren Gütestellenvergleichs erfolgen

2. aus Sicht der Konfliktbetroffenen

- die außergerichtliche Beendigung/Erledigung des Konflikts/Streits
- Verhandlung in einem geschützten nichtöffentlichen Raum
- Verkürzung der Verfahrensdauer
- Vermeidung hoher Verfahrenskosten

§ 1 Prinzipien des Verfahrens

Das Güteverfahren dient der obligatorischen und freiwilligen außergerichtlichen Streitbeilegung mittels Unterstützung durch den allparteilichen Streitmittler und/oder Streitschlichter.

Die Beteiligten verpflichten sich zur Vertraulichkeit. Dem Streitschlichter steht hinsichtlich der Tatsachen, die Gegenstand des Güteverfahrens sind ein Zeugnisverweigerungsrecht zu. Das Verfahren ist nicht öffentlich.

§ 2 Pflichten des Mediators/Streitmittler

Der Streitmittler ist allen Parteien gleichermaßen verpflichtet. Er fördert die mittelbare Kommunikation der Parteien und gewährleistet, dass die Parteien in angemessener und fairer Weise in die alternative Streitbeilegung eingebunden sind.

Er ist nach unabhängig und führt ohne Entscheidungsbefugnisse, die über diese Verfahrensordnung hinausgehen, die Parteien durch das Verfahren. Eine Rechtsberatung der einzelnen Konfliktparteien erfolgt nicht.

Der Streitmittler versichert, mit keiner Partei verwandt und für keine Partei in der Sache, die Gegenstand des Güteverfahrens ist, gleich auf welche Weise, bereits tätig geworden zu sein.

Der Streitschlichter ist während und nach Abschluss des Güteverfahrens nicht befugt, einen der Parteien in der Sache, die Gegenstand des Schlichtungsverfahrens war, gleich auf welche Weise rechtlich zu vertreten oder zu rechtlich zu beraten. Dieses gilt auch für den Fall, dass das Schlichtungsverfahren unter Leitung dieses Streitmittlers nicht erfolgreich beendet wird.

Eine Haftung des Mediators bzw. der Gütestelle beschränkt sich auf vorsätzliche und grob fahrlässige Pflichtverletzungen.

§ 3 Einleitung des Verfahrens

1.

Das Verfahren wird durch Erstkontakt per Telefonanruf per Brief, E-Mail oder Fax der antragenden Partei an die Gütestelle eingeleitet. Dieser Zeitpunkt wird von der Gütestelle festgestellt, der jeweils anderen Partei durch den Streitmittler umgehend telefonisch oder elektronisch mitgeteilt und schriftlich festgehalten.

2.

Maßgeblich für die Berechnung von Fristen und im Streitfall ist der vom Streitmittler schriftlich festgehaltene Zeitpunkt der Einleitung.

3.

Im Erstkontakt muss der Name, die ladungsfähige Anschrift der Parteien, eine kurze Darstellung der Streitsache und der Gegenstand des Begehrens benannt werden. Entsprechende Abschriften sollen für die förmliche Mitteilung an die Konfliktpartei beigefügt werden.

4.

Die Annahme des Antrages kann von der Leistung eines Kostenvorschusses abhängig gemacht werden.

5.

Nach Annahme des Antrages durch die Gütestelle wird dieser Antrag der Konfliktpartei mitgeteilt. Zur Erklärung des schriftlichen Einverständnisses mit der Durchführung des Güteverfahrens wird der Konfliktpartei eine Frist gesetzt.

§ 5 Verfahrensablauf

1.

Für das telefonische Verfahren:

Sobald der Vorschuss eingezahlt worden ist, und die Konfliktpartei Ihr Einverständnis mit der Durchführung des Verfahrens erklärt hat bestimmt der Streitmittler nach dem verfahrenseinleitenden Erstanruf Telefontermine mit den Konfliktparteien jeweils persönlich. Art. 14 Abs. 1 BaySchIG findet insoweit keine Anwendung.

In den jeweiligen Telefonterminen erörtert er jeweils die Streitsache und wechselseitig die Konfliktlösungsvorschläge der Parteien. In geeigneten Fällen und bei Vorliegen der technischen Voraussetzungen kann der Streitmittler einen Telefonkonferenz-Termin

ansetzen.

Auf der Grundlage der alternative Streitbeilegung kann er den Parteien einen Vorschlag zur Konfliktbeilegung unterbreiten.

Das Verfahren, welches aus der Gesamtheit aller Telefonate und E-Mails besteht, ist nicht öffentlich.

Der Streitmittler hat im jeweiligen Erstkontakt darauf hinzuweisen, dass es in der Verantwortung der jeweiligen Partei liegt, in welchem Umfeld sie die jeweilige Kontaktaufnahme wahrnimmt.

1.

Die Parteien verzichten mit der Vereinbarung einer alternative Streitbeilegung auf Grundlage dieser Verfahrensordnung auf die Einvernahme von Zeugen und Sachverständigen sowie auf Augenschein. Nur in Ausnahmefällen und unter Zustimmung aller Verfahrensbeteiligter, Parteien und Streitmittler, unter Berücksichtigung einer zügigen Verfahrensbeendigung kann eine Einvernahme von Zeugen und Sachverständigen durch einen Telefontermin mit dem Streitmittler erfolgen.

2.

Für das Präsenzverfahren:

Sobald der Vorschuss eingezahlt worden ist, und die Konfliktpartei Ihr Einverständnis mit der Durchführung des Verfahrens erklärt hat bestimmt der Streitmittler einen Verhandlungstermin zu dem er die Parteien persönlich lädt.

In diesem Termin erörtert der Streitmittler mit den Parteien mündlich die Streitsache und die Konfliktlösungsalternativen der Parteien.

Die Anhörung von Sachverständigen und Zeugen kann auf Antrag und mit Einverständnis aller Beteiligten erfolgen, sofern das Verfahren dadurch nicht unverhältnismäßig verzögert wird.

3.

Im Einzelfällen kann der Streitmittler auch statt eines Termins das schriftliche Verfahren anordnen. Dem Streitmittler obliegt es das zur zügigen Erledigung der Streitsache zweckmäßige Verfahren nach seinem Ermessen zu bestimmen bzw. vorzuschlagen .

4.

Mit Abschluss einer Vereinbarung im Rahmen dieses Verfahrens nach dieser Verfahrensordnung unterwerfen sich die Parteien der sofortigen Vollstreckbarkeit aus einer etwaigen Einigung, sobald diese wirksam wird.

§ 6 Persönliche Teilnahme/Säumnis

1.

An einen Termin haben die Parteien persönlich zu erscheinen.

Jede Partei kann sich im Verfahren aber auch durch einen Beistand oder Rechtsanwalt vertreten lassen. Sollte ein solcher Vertreter alleine zum Termin erscheinen, so sollte dieser dann aber zur Aufklärung des Sachverhalts ebenso in der Lage sein wie zum Abschluss eines unwiderruflichen Vergleichs.

2.

Sofern der Antragsteller nicht zum Termin erscheint und erfolgt dies unentschuldigt, so gilt der Antrag als zurückgenommen. Bei entsprechendem entschuldigtem Fernbleiben ist ein neuer Termin abzustimmen.

3.

Ist der Antragsteller zum vereinbarten Telefontermin unentschuldigt säumig, gilt der Antrag als zurückgenommen. Säumig ist der Antragsteller, wenn er zum vereinbarten Telefontermin tatsächlich nicht erreichbar ist. Die tatsächliche Nichterreichbarkeit wird angenommen, wenn innerhalb 60 Minuten nach Beginn des Telefontermins drei Anrufversuche bei dem Antragsteller erfolglos bleiben.

Bei hinreichender Entschuldigung ist binnen 14 Tagen vom Streitmittler ein neuer Telefontermin anzusetzen.

Bei unentschuldigter Säumnis der Gegenpartei ist dem Antragsteller nach 14 Tagen ein Zeugnis nach Art 4 des BaySchIG auszustellen.

4.

Im jeweiligen Erstgespräch hat der Streitmittler ausdrücklich auf die Folgen der unentschuldigten Säumnis in einem Termin hinzuweisen.

§ 7 Beendigung des Verfahrens

1.

Die Parteien können die alternative Streitbeilegung jederzeit beenden. Dies ist dem Streitmittler mitzuteilen. Die Mitwirkung ist somit für jeden Beteiligten freiwillig. Der Streitmittler kann die alternative Streitbeilegung ablehnen und beenden, insbesondere wenn er der Auffassung ist, dass eine eigenverantwortliche Kommunikation oder eine Einigung der Parteien nicht zu erwarten ist.

2.

Das Verfahren findet seinen Abschluss mit einer entsprechenden Vergleichsvereinbarung der Parteien.

§ 8 Protokollierung

Der Streitmittler dokumentiert für jeden eingereichten Fall das Datum der Antragstellung und in welcher Art diese erfolgte.

In gleicher Weise wird auch die die Beendigung des Verfahrens protokolliert..

Der Streitmittler dokumentiert erfolgreiche und nicht erfolgreiche Kontaktaufnahmen mit beiden Parteien unter Angabe des jeweiligen Datums in schriftlicher Form.

Wird in dem Verfahren eine Einigung erzielt, so wird diese unter Angabe des Tages ihres Zustandekommens vom Streitmittler dokumentiert und von den Beteiligten persönlich unterschrieben.

Die Abschlussvereinbarung hat auch eine Einigung über die Kostentragung zu enthalten.

§ 9 Kosten/Vergütung

1.

Für obligatorische Verfahren nach dem BaySchlG werden folgende Gebühren erhoben, die der Streitmittler als Aufwandsentschädigung nebst MwSt. zu zahlen sind:

- 50,-€ wenn das Verfahren ohne Schlichtungsgespräch endet
- 100,- € wenn ein Schlichtungsgespräch stattgefunden hat
- 50,- € für die von den Parteien gewünschte Mitwirkung am Vollzug der Vereinbarung zwischen den Parteien
- 20,- € als Pauschale für die Post- und Telekommunikationsauslagen

2.

Für freiwillige Güteverfahren wird abhängig von der Höhe des Gegenstandswertes eine entsprechende Vereinbarung auf Stundensatzbasis mit den jeweiligen Parteien vereinbart.

Als Richtwert gilt hier ein Stundensatz i.H.v. 150,- €uro zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer

3.

Etwas erforderliche Reisezeit und Reisekosten werden gesondert in Rechnung gestellt

§ 10 Kostenschuldner

Für den Güteantrag sind die Kosten vom Antragsteller zu tragen. Dies gilt auch für den Fall das der gestellte Antrag wieder zurückgenommen wird oder im Falle des §6 Abs. 3 entsprechend.

Kommt es zu einer Einigung der Parteien im Güteverfahren so ist auch die Kostentragung einvernehmlich zu regeln. Sofern es zu keiner Einigung kommt oder die Güteverhandlung scheitert tragen die Parteien die Kosten als Gesamtschuldner.